



**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

(geb. 1986),

GROSSBRITANNIEN

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5289829-438

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Walk

ohne mündliche Verhandlung

**am 13. Januar 2009**

folgendes

## **Urteil:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Tatbestand:**

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben ein am 1986 geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und jezidischer Religionszugehörigkeit. Er stellte am 28. November 2007 in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Am 21. November 2007 wurde er von der Regierung von Mittelfranken zu seiner Identität und zu seinem Reiseweg befragt. Dabei gab er u. a. an, er habe am 22. April 2005 einen Asylantrag in England gestellt, bis Januar 2007 dort gelebt, danach sei er nach Schweden weitergereist und habe dort ebenfalls einen Asylantrag gestellt. Über Istanbul sei er anschließend nach Deutschland gekommen. Am 28. November 2007 und am 12. Dezember 2007 wurde der Kläger gemäß § 25 AsylVfG vom Bundesamt angehört.

Nach einem entsprechenden EURODAC-Treffen teilte die zuständige Behörde Großbritanniens mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 mit, dass das Asylverfahren des Klägers übernommen werde und dieser in Großbritannien aufgenommen werde.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2007 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Ziffer 1 die Unzulässigkeit des Asylantrags fest und ordnete in Ziffer 2 die Abschiebung nach Großbritannien an. Auf den Inhalt des Bescheides wird verwiesen. Am 17. Januar 2008 wurde der Kläger sodann nach Großbritannien verbracht.

Mit am 22. Januar 2008 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz ließ der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben mit dem Antrag:

Den Bescheid des Bundesamtes vom 21. Dezember 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger ein Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Irak vorliegen sowie hilfsweise festzu-

stellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger befinde sich bereits in Großbritannien, habe dort aber weder Unterkunft noch Lebensmittel noch finanzielle Zuwendungen erhalten. Hätte ihn nicht ein Bekannter in der Wohnung aufgenommen, würde der Kläger auf der Straße sitzen. Familiäre Bindungen nach Großbritannien habe er nicht, dagegen lebe sein Bruder in Deutschland. Zugleich wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2008 beantragte die Beklagte die Abweisung der Klage und legte die Akte vor.

Mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 trug die Klägervertreterin ergänzend vor, der Bruder des Klägers habe in Deutschland einen positiven Bescheid über § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, es sei beschämend wie unterschiedlich in Europa mit Flüchtlingen umgegangen werde.

Mit Beschluss der Kammer vom 27. März 2008 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss des Einzelrichters vom 27. März 2008 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 14. April 2008 verzichtete der Kläger auf mündliche Verhandlung. Mit Schriftsatz vom 15. April 2008 wurde zur Klagebegründung ergänzt, Großbritannien komme der Verpflichtung nach der Dublin-II-Verordnung nicht nach, dem Kläger drohe Obdachlosigkeit. Er erhalte keine Essenspakete, kein Taschengeld und keine medizinische Versorgung, auch führe Großbritannien Abschiebungen in den Irak durch.

Mit Schriftsatz vom 21. April 2008 verzichtete auch die Beklagte auf mündliche Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auch die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Auf Grund des Verzichts der Beteiligten konnte hier ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 28. Januar 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat auch keinen Anspruch auf Durchführung eines Asyl-

**Verfahrens** in Deutschland oder auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen oder Abschiebungsverboten nach dem Aufenthaltsgesetz. Zur Begründung wird insoweit auf die Begründung des Bescheids vom 21. Dezember 2007 verwiesen. Ergänzend und insbesondere im Hinblick auf die Klagebegründung ist folgendes auszuführen:

Das Bundesamt ist hier zutreffender Weise davon ausgegangen, dass der Asylantrag gemäß § 34 a AsylVfG unzulässig ist, da *Großbritannien auf Grund* des dort früher *gestellten* Asylantrages gemäß der Dublin-II-Verordnung für das erneute Asylverfahren des Klägers zuständig ist und gemäß Art. 16 Abs. 1. der Dublin-II-Verordnung verpflichtet ist, den Kläger in seinem Hoheitsgebiet wieder aufzunehmen. Der Kläger hat unstreitig seinen ersten Asylantrag in Großbritannien gestellt, Großbritannien hat sich auch zur Aufnahme des Klägers bereit erklärt, so dass die Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Großbritannien rechtmäßig erfolgte.

Eine Zuständigkeit Deutschlands für den gegenständlichen Asylantrag ergibt sich insbesondere auch nicht aus Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung, da die Übernahme des Asylverfahrens nach Auffassung des Gerichts eine ausdrückliche Erklärung des Bundesamtes erfordert und nicht schon allein in der Durchführung der Anhörung nach § 25 AsylVfG gesehen werden kann (a. A. VG Hamburg, B. v. 20.8.2008, 8 AE 356/08).

Soweit die Klägervertreterin auf den in Deutschland lebenden Bruders abstellt, so ändert dies nichts daran, es ist kein Grund glaubhaft gemacht oder sonst ersichtlich, weshalb der volljährige Kläger nur zusammen mit seinem Bruder leben könnte, schließlich gilt auch der volljährige Bruder im Verhältnis zum Kläger nicht als Familienangehöriger im Sinne der Art. 7 oder 8 des Dublin-II-Übereinkommens, wie sich aus der Definition des Art. 2 t eben dort ergibt.

Soweit der Kläger vortragen lässt, er erhalte in Großbritannien keine bzw. keine hinreichenden Sozialleistungen von dortigen Staat, so steht dies der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Zum einen sind die diesbezüglichen Angaben unsubstantiiert, zumal der Kläger selbst angeben ließ, bei einem Bekannten untergekommen zu sein. Auch hat sich der Kläger sowohl von 2005 bis 2007 als auch nach der Rückführung nach Großbritannien dort längere Zeit aufgehalten, ohne dass konkrete Gefahren- oder Notsituationen insofern auch nur konkret behauptet wurden. Im Übrigen ist nach dem System des Dubliner-Übereinkommens davon auszugehen, dass alle *Staaten* der Europäischen Gemeinschaft willens und in der Lage sind, die ihnen zufallenden Asylbewerber unterzubringen und zu betreuen und deren Asylverfahren ordnungsgemäß durchzuführen. Zudem kann ein Ausländer in Deutschland die Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den nach dem Dubliner-Übereinkommen zuständigen Mitgliedsstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenste-

hen, nur dann erreichen, wenn sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der vom Bundesverfassungsgericht (U. v. 14.5.1996, 2 BvR 1938/93) im einzelnen dargelegten, im sogenannten normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfällen betroffen ist, wofür hier nichts spricht.

Damit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung**